

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-0998/07/1-I**

**für die öffentliche Sitzung**

Haushalts- und Finanzausschuss  
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Kreistag

07.05.2007  
31.05.2007  
25.06.2007

**Einreicher:** Landrat

**Betr.:** Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im  
Landkreis Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die  
Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 18.11.2021

Der Landrat

## Sachverhalt:

Seit In-Kraft-Treten der Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming am 01. 08. 2006 sind zwischenzeitlich Änderungen des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beschlossen, die es erforderlich machen, die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming (Satzung), wie folgt, zu ändern.

Die Schulgesetznovelle ist am 15. 12. 2006 verabschiedet worden. In dieser Novelle wurde u. a. aufgenommen, dass an Gymnasien der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach 12 Jahren grundsätzlich möglich ist. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler zur Förderung besonderer Begabungen auch nach der Jahrgangsstufe 4 bereits an Gymnasien aufgenommen werden. Dazu führt das Land ab dem Schuljahr 2007/2008 Leistungs- und Begabungsklassen ein. Diese sind weder Klassen eines Schulversuches noch Spezialklassen. Der Anspruch auf Beförderung der Schüler dieser Leistungs- und Begabungsklassen, die nur an ausgewählten Gymnasien eingerichtet werden, ist daher nicht geregelt.

Im Rahmen des den Leistungs- und Begabungsklassen vorausgegangenen Schulversuches zur Schulzeitverkürzung „Leistungsprofilklassen“ hat der Landkreis die Kosten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährt, auch wenn das besuchte Gymnasium nicht nächsterreichbare Schule im Sinne der Satzung ist. Dieser Anspruch soll auch für die Schülerinnen und Schüler der Leistungs- und Begabungsklassen festgelegt werden. Deshalb wird § 2 Abs. 8 entsprechend ergänzt und der Anspruch Schulversuch gestrichen. Auf die Benennung der einzelnen Paragraphen des Brandenburgischen Schulgesetzes wird aus redaktionellen Gründen zukünftig verzichtet.

Auch der für die Schülerbeförderung maßgebliche § 112 des BbgSchulG wurde geändert. Nach alter Fassung hatte der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung eine angemessene Elternbeteiligung sicherzustellen. Diese Regelung war nicht hinreichend, da die Beteiligung volljähriger Schüler erst einer Regelung in der Satzung bzw. einer Auslegung bedurfte.

Entsprechend der neuen Fassung des § 112 Abs. 1 BbgSchulG haben die Landkreise statt einer Elternbeteiligung eine angemessene **Kostenbeteiligung** der nach der Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Eltern, sicherzustellen. Infolge dieser Änderung sind die Überschriften und Paragraphen, die sich in der Satzung auf eine Elternbeteiligung beziehen, entsprechend zu ändern oder neu zu fassen. Die Kostenbeteiligung wird in der Satzung als Eigenanteil bezeichnet.

**Anlage**            **Erste Änderungssatzung über die Schülerbeförderung  
vom 01. August 2006**

## **Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming**

Aufgrund § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am ..... folgende zweite Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18. April 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 13 vom 24. April 2006), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben des Vierten Abschnittes wie folgt neu gefasst:

#### **„Vierter Abschnitt – Kostenbeteiligung (Eigenanteil)**

§ 14 Höhe  
§ 15 Befreiung vom Eigenanteil  
§ 16 Festsetzung und Fälligkeit“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler eine Leistungs- und Begabungsklasse ab der Jahrgangsstufe 5, Spezialschule oder Spezialklasse im Sinne des BbgSchulG besucht, werden Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schüler, die Leistungen nach dieser Satzung erhalten, haben sich an den Kosten zu beteiligen. (Eigenanteil)

(2) Bei minderjährigen Schülern, die Leistungen nach dieser Satzung erhalten, tragen die Eltern im Sinne des § 2 Nr. 5 BbgSchulG den Eigenanteil. Sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Höhe des Eigenanteiles beträgt monatlich

- für Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und Förderschule 4,00 €,
- für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und II 8,00 €.

In einem Schuljahr werden 10 Beförderungsmonate für die Erhebung des Eigenanteiles zugrunde gelegt. Die Monate Juli und August eines jeden Jahres sind keine Beförderungsmonate im Sinne dieser Satzung. Darüber hinaus bestehende Ferienzeiten bleiben unberücksichtigt.

(4) Der im Absatz 3 festgelegte Eigenanteil entfällt für das dritte und jedes weitere Kind, welches als Schüler Leistungen nach dieser Satzung erhält (Leistungsempfänger) und mit den anderen Leistungsempfängern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „von der Elternbeteiligung und“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schüler und bei minderjährigen Schülern deren Eltern sind von der Beteiligung befreit, wenn sie Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem dritten Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Festsetzung und Fälligkeit“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Elternbeteiligung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Elternbeteiligung“ gestrichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Elternbeteiligung“ gestrichen.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „die Elternbeteiligung“ gestrichen.

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „der Elternbeteiligung“ gestrichen.

9. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Elternbeteiligung“ werden gestrichen.

## **Artikel 2 Neufassung der Satzung**

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

## **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.